

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN FÜR BAULEITPLÄNE
 (§ 9a Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.10.2015 und
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 22.07.2011)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Art der baulichen Nutzung

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung:
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Küchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

- GR 250 m²
- 0,25
- 0,75
- III / o
- GH max

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie
- Baugrenze
- Baugrenze unterhalb der Geländeoberfläche
- offene Bauweise
- abweichende Bauweise
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch

Versorgungsanlagen, Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Transformatorstation

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
- Zweckbestimmung:
 - Tiefgarage
 - Stellplatz
 - Fläche für Nebenanlagen
 - Nebenanlage auf dem Dach des Ersatzneubaus
 - Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Zweckbestimmung:
 - Zufahrtsrampe der zentralen Notaufnahme
 - Wirtschaftshof
 - Flachdach

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
- Abgrenzung der Art / des Maßes der Nutzung innerhalb von Baugebieten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

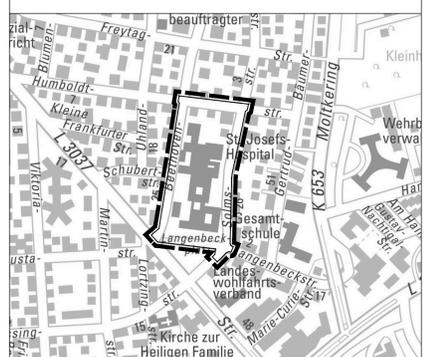
Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

- Bestandshöhe öffentliche Verkehrsfläche
- Höhenlage Oberkante überbaubare Grundstücksfläche

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUSGEARBEITET	Dieser Bebauungsplan wurde (vom Büro Stadt.Quartier) auf Grundlage des Katasters der amtlichen automatisierten Liegenschaftskarte vom ____20__ erarbeitet.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand am ____20__ nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____20__ in den Wiesbadener Tageszeitungen in Form einer Bürgerversammlung statt.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes am ____20__ beteiligt.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor
AUFGESTELLT UND ZUR OFFENLAGE BESCHLOSSEN	Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ____20__ Nr. ____ nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und nach § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen am ____20__.	Wiesbaden, den Der Magistrat	Stadtrat
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____20__ in den Wiesbadener Tageszeitungen und der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger - vom ____20__ bis ____20__ einschließlich öffentlich ausgelegt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes am ____20__ beteiligt und am ____20__ von der Auslegung benachrichtigt.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2015 (GVBl. I S. 185, 188) von der Stadtverordnetenversammlung am ____20__ unter Nr. ____ als Satzung beschlossen.	Wiesbaden, den Der Magistrat	Oberbürgermeister
RECHTSVERBINDLICH	Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (3) BauGB am ____20__ ortsüblich bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am ____20__ in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.	Wiesbaden, den Der Magistrat - Stadtplanungsamt Im Auftrag	Ltd. Baudirektor

ÜBERSICHTSPLAN



WIESBADEN
 Stadtplanungsamt

Bebauungsplan
 St. Josephs-Hospital
 im Ortsbezirk Südost

Diesem Plan sind textliche Festsetzungen und eine Begründung beigelegt.
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 457), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1559), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 338).
 Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, verlieren durch diesen Bebauungsplan ihre Wirksamkeit.

